

inPuncto.

Kapitalmarkt. Vertrieb. Recht.

TOP-Thema

TOP-Thema: MiFID II

- Wann sind Zuwendungen zulässig?
- Neue Organisationspflichten für Institute

Seite 4-9

Crowdfunding

Evaluierung des Kleinanlegerschutzgesetzes bringt Änderungen für Schwarmfinanzierungen

Seite 3

Geldwäschebekämpfung und Video-Ident

BaFin-Vorgaben zur Videoidentifizierung

Seite 10-11

Neue Prospektverordnung

Erleichterungen für KMU, Daueremittenten und Folgeemissionen

Seite 12-13

Das informative Mandantenmagazin von



GK-law.de

Gündel & Katzörke Rechtsanwälte GmbH

Liebe Leserinnen und Leser,

2

Herzlich Willkommen



es ist soweit: mit Inkrafttreten des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (FiMaNoG) und der Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie MiFID II gelten ab Januar 2018 neue Regeln mit umfassenden Änderungen für den Vertrieb von Finanzinstrumenten. Daher unser **TOP-Thema der inPuncto. Ausgabe 01/2017: MiFID II.** Wir beleuchten insbesondere

die Frage, unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen zulässig sind und die neuen Organisationspflichten für Institute.

Außerdem im Fokus: Die Neuregelungen zur Geldwäschebekämpfung mit Schwerpunkt auf den Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur **Videoidentifizierung.**

Darüber hinaus liefern wir Ihnen ein Info-Update in Sachen **Crowdfunding.** Denn die Evaluierung des Kleinanlegerschutzgesetzes führt zu Änderungen im Vermögensanlagengesetz betreffend Schwarmfinanzierungen.

Und last but not least geben wir Überblick über die **neue Prospektverordnung** und die Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Daueremittenten und Folgeemissionen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ihre **Christina Gündel**
Rechtsanwältin und PR-Referentin
GK-law.de

in Puncto

Themenübersicht

Seite

Crowdfunding

Evaluierung des Kleinanlegerschutzgesetzes bringt Änderungen für Schwarmfinanzierungen

3

TOP-Thema: **MiFID II**

4-9

Wann sind Zuwendungen zulässig?

Neue Organisationspflichten für Institute

Video-Ident

Geldwäschegesetz und BaFin-Vorgaben zur Videoidentifizierung

10-11

EU-Prospektverordnung

Erleichterungen für KMU, Daueremittenten und Folgeemissionen

12-13

Referenzen

14-15

Neues in Sachen Crowdfunding

Evaluierung des Kleinanlegerschutzgesetzes führt zu Änderung des Vermögensanlagengesetzes



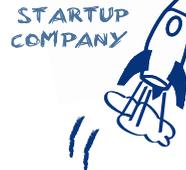
PROJECT



PLATFORM



INVESTORS



STARTUP COMPANY



PROFIT

Im Rahmen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie kommt es laut Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 31. Mai 2017 unter anderem auch zu Änderungen im Vermögensanlagengesetz betreffend Schwarmfinanzierungen.

In § 2a wird der Begriff des „Anbieters“ gestrichen, um klarzustellen, dass es für die Berechnung des Schwellenwertes von 2,5 Millionen Euro nicht auf die Anzahl der Anbieter ankommt, sondern auf den Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen ein und desselben Emittenten. Auf diese Weise wird Marktteilnehmern die Möglichkeit genommen zu versuchen, das Gesamtemissionsvolumen eines Emittenten unter Einschaltung mehrerer Anbieter zu umgehen.

Der neue § 13a verbessert unter Anlegerschutzgesichtspunkten die Transparenz und Zugänglichkeit des Vermögens-Informationsblattes. Die Veröffentlichung muss gewährleisten, dass sich Anleger vor dem öffentlichen Angebot **kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen** anhand des VIB über die angebotene Vermögensanlage informieren können. Auf diese Weise sollen die Möglichkeiten für die Anleger verbessert werden, eine informierte Entscheidung zu treffen.

Angebot über Internet-Dienstleistungsplattform

Enorme praktische Relevanz hat folgende Änderung: In § 2a wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen für den Fall untersagt, dass der Emittent die Internet-Dienstleistungsplattform maßgeblich beeinflussen kann. Damit wird klargestellt, dass Produktgeber-abhängige Plattformen unzulässig sind.

Untersagung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts

Die Änderungen in § 17 erweitern die Untersagungskompetenzen der BaFin bei Verstößen gegen die geänderten Vorgaben zu den Vermögensanlagen-Informationsblättern. Die BaFin wird dadurch ermächtigt, die Veröffentlichung eines VIB zu untersagen, wenn dieses nicht die nach § 13 vorgeschriebenen Angaben und Hinweise nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge enthält.

Vermögensanlagen-Informationsblatt

In § 13 werden die Absätze 1 bis 3 geändert, um die Qualität des Vermögensanlagen-Informationsblattes zu verbessern. Dazu wird mit der Änderung der Absätze 1 und 2 erstmalig eine **formale Überprüfung des Vermögensanlagen-Informationsblattes durch die BaFin** eingeführt.

Absatz 3 wird geändert, um für das Vermögens-Informationsblatt künftig eine **festen Reihenfolge der Mindestangaben** festzulegen. Dadurch soll eine bessere Vergleichbarkeit der Produkte auf dem Markt gewährleistet werden.



Inkrafttreten



Die Änderungen im Vermögensanlagengesetz treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

MiFID II – Bleibt bei Provisionen und anderen

4

MiFID II

Am 03. Januar 2018 tritt das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) in Kraft – und damit die Umsetzung von MiFID II/MiFIR in nationales Recht. Wesentliche Neuerungen betreffen den Vertrieb von Finanzinstrumenten. Wir beleuchten die Punkte Zulässigkeit von Zuwendungen und Organisationspflichten für Wertpapierdienstleister.

MiFID II

- = überarbeitete europäische Finanzmarkt-Richtlinie & neuer EU-Rechtsrahmen für den Handel mit Finanzinstrumenten als Reaktion auf Finanzkrise, technischen Fortschritt der Marktinfrastruktur und das gesteigerte Bedürfnis nach umfassendem Anlegerschutz - wird mit 2. FiMaNoG in deutsches Recht umgesetzt.

MiFIR

- = europäische Finanzmarkt-Verordnung – ergänzt die Regelungen von MiFID II. Gilt unmittelbar, d.h. muss nicht gesondert in deutsches Recht umgesetzt werden.

Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593

= europäische Richtlinie mit weiteren Regelungen für den Bereich Zuwendungen. Muss im WpHG und in der WpDVerOV umgesetzt werden.

Delegierte Verordnung (EU) 2017/ 565

- = Europäische Verordnung mit konkretisierten Vorgaben für die Organisationsanforderungen zur Ergänzung von MiFID II. Gilt unmittelbar, d.h. muss nicht gesondert in deutsches Recht umgesetzt werden.

ESMA-Guidelines:

- = Handlungsempfehlungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards der EU

- = europäische Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung. Ergänzung/Änderung konkretisierender Vorschriften.

WpDVerOV

- = Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Umfassend neu gefasste deutsche Regelungen für die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, den Schutz von Kundengeldern und Produktüberwachungspflichten.

WpHG

- = Wertpapierhandelsgesetz. In Deutschland geltende Regelungen für das Erbringen von Dienstleistungen mit Finanzinstrumenten wie bspw. Wertpapieren. Durch das 2. FiMaNoG in Gänze neu gefasst



Zuwendungen alles beim Alten?

Für wen bestehen Zuwendungsverbote nach MiFID II?

Zuwendungsverbote bestehen – wenn auch mit unterschiedlicher Reichweite – für die im Folgenden benannten Dienstleister:

Unabhängige Anlageberater

Ausnahmsloses Zuwendungsverbot:

Unabhängige Anlageberater dürfen überhaupt keine Zuwendungen mehr annehmen.

Vermögensverwalter

- Für Vermögensverwalter gilt **ein grundsätzliches Zuwendungsverbot**.
- **Ausnahme:** Kleinere (geringfügige) nichtmonetäre Vorteile
- **Geringfügige nicht-monetäre Vorteile**, wie z.B. die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen sowie geringfügige Bewirtungskosten.

Diese Vorgaben werden durch § 67 WpHG in deutsches Recht umgesetzt und in § 6 Absatz 1 WpDVVerOV n.F. soll konkretisiert werden, was geringfügige nicht monetäre Vorteile sind.

Andere Wertpapier(neben)dienstleistungen, z.B. Anlage- und / oder Abschlussvermittler

- **kein generelles Verbot**, Zuwendungen zu gewähren oder entgegenzunehmen.
- **Zuwendungen sind erlaubt, wenn** diese geeignet sind, die Servicequalität für den Kunden zu verbessern und dem Kunden gegenüber unmissverständlich offen gelegt werden.

Im Grundsatz entsprechen diese Voraussetzungen der Rechtslage unter MiFID I. Ändern wird sich aber der Maßstab für die Zulässigkeit von Zuwendungen.



Wann sind Zuwendungen nach MiFID II zulässig?

MiFID II enthält in Hinblick auf Zuwendungen zwei wesentliche Vorgaben:

- 1 **Interessenkonflikte erkennen, vermeiden oder regeln:** Der nationale Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Wertpapierfirmen Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen und ihren Kunden zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln. Das betrifft auch Konflikte, die auf den Erhalt von Anreizen (also Zuwendungen) von Dritten zurückgehen.
 - 2 **ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse:** Daneben muss den Wertpapierfirmen vorgeschrieben werden, dass sie für ihre Kunden ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln.
- **Diese Vorgaben sind grundsätzlich nicht erfüllt bei:**
- **Zuwendungen an oder von Nicht-Kunden:** Unzulässig sind Zuwendungen, die Wertpapierfirmen jemandem gewähren oder von jemanden erhalten, der nicht Kunde der Wertpapierdienstleistung ist.
 - + **Ausnahme:**
 - die Gewährung und Entgegennahme von Zuwendungen ist zulässig, wenn sie dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern und
 - nicht die Pflicht der Wertpapierfirma im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, beeinträchtigt.





Fortsetzung

6

MiFID II

Qualitätsverbesserung - Regelbeispiele

Was unter Qualitätsverbesserung zu verstehen ist, hat die EU-Kommission in der Delegierten Richtlinie 2017/593 konkretisiert. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

1. Zuwendungen müssen durch Erbringung einer **zusätzlichen/höherwertigen Dienstleistung** für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt sein, die in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Zuwendungen steht.

Bei **provisionsbasierten Anlageberatungen** können dies folgende Dienstleistungen sein:

- Ermöglichung des Zugangs zu einer breiten Produktpalette einschließlich dritter Produkthanbieter;
- Prüfung des Kundenportfolios auf Eignung zur Erreichung der Anlageziele (mindestens einmal jährlich) oder Erbringen weiterer für den Kunden wertvoller Dienstleistungen; oder
- Ermöglichung des Zugangs zu einer anbieter-unabhängigen Produktpalette und gleichzeitig Bereitstellung weitergehender Informationen mit Mehrwert für den Kunden oder Analyse-Tools zu einem wettbewerbsfähigen Preis.

2. die Zuwendungen kommen nicht unmittelbar der Empfängerfirma, deren Anteilseignern oder deren Mitarbeitern zugute, ohne materiellen Vorteil für den Kunden;

3. die Zuwendungen sind durch die Gewährung eines fortlaufenden Vorteils für den Kunden in Relation zu einem laufenden Anreiz gerechtfertigt.

WpDVerOV ergänzt Regelbeispiele zur Qualitätsverbesserung

Verbesserung des Zugangs zu Beratungsdienstleistungen durch ein weitverzweigtes Filialberaternetzwerk

Die europarechtlichen Vorgaben zur Zulässigkeit von Zuwendungen werden national weitgehend wortlautgetreu in § 6 Absatz 2 WpDVerOV umgesetzt und die Beispiele für zusätzliche qualitätsverbessernde Dienstleistungen um die Alternative der **Verbesserung des Zugangs zu Beratungsdienstleistungen durch ein weitverzweigtes Fi-**

lialberaternetzwerk ergänzt. Solche Ergänzungen durch den nationalen Gesetzgeber sind auch ohne weiteres zulässig, weil die Liste der qualitätsverbessernden Leistungen nicht abschließend ist. In diesem Zusammenhang weitgehend ungeklärt ist allerdings, wie der Aufbau eines den Absatz von Produkten förderlichen Filialnetzwerkes die konkrete Beratungsleistung durch eine zusätzliche – über die Anlageberatung hinausgehende - Leistung für einen bestimmten Kunden verbessern kann.

Vorteil für den betreffenden Kunden

Denn die Zulässigkeit von Zuwendungen ist dem Wortlaut der europäischen Vorgabe in der Delegierten Richtlinie 2017/593 zufolge davon abhängig, dass die zusätzlichen Leistungen für den betreffenden Kunden erbracht werden. Es ist deshalb erforderlich, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer konkreten Zuwendung und einer konkreten Zusatz-Leistung für einen bestimmten Kunden besteht. Dieser unmittelbare Zusammenhang von konkreter Zusatz-Leistung und Zuwendung geht über die bisherigen Erfordernisse hinaus und kann nur anhand der Betrachtung des konkreten Dienstleistungsverhältnisses beurteilt werden.

Letztes Wort hat der EuGH

Da das Erfordernis des unmittelbaren Zusammenhangs erst mit der Delegierten Richtlinie 2017/593 eingeführt worden ist und europarechtlich bisher noch keine Rechtsprechung zum Tatbestand der Qualitätsverbesserung ergangen ist, wird die Frage der Zulässigkeit von Zuwendungen früher oder später die Unionsgerichte beschäftigen. Bis dahin kann gegenüber den deutschen Aufsichtsbehörden immer mit der Ermöglichung der Erbringung von Dienstleistungen als qualitätsverbessernde Leistung, wie dies beim Aufbau eines Filialnetzwerkes zutrifft, argumentiert werden.





Produkt-Governance: Neue Organisationspflichten für Institute

Die europäische Finanzmarkttrichtlinie MiFID II enthält in Artikel 16 Vorgaben für organisatorische Anforderungen an Wertpapierfirmen und in Artikel 24 Bestimmungen für die Produktüberwachung (Product Governance). Dabei wird zwischen Pflichten unterschieden, die für alle Arten von Dienstleistungen gelten und Pflichten, die nur für bestimmte Dienstleister wie Produktkonzepture oder Firmen gelten, die befugt sind, sich Besitz an Kundenvermögen zu verschaffen.

Für wen gelten die organisatorischen Anforderungen?

- die Wertpapierfirma selbst
- für Geschäftsleitung
- Beschäftigte und
- vertraglich gebundene Vermittler.

Wo sind zu beachtende Organisationspflichten künftig geregelt?

- in Art. 16 und Art. 24 MiFID II
- der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565
- §§ 80ff. WpHG n.F. und teilweise konkretisierend in
- der neuen WpDVerOV.

Schließlich gibt es in Bezug auf die **Produktüberwachungspflichten** seit dem 07. Juni 2017 auch Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Allgemeine Organisationspflichten

Die allgemeinen organisatorischen Anforderungen der MiFID II werden durch Artikel 21 der Delegierten Verordnung konkretisiert. Umfang und Komplexität der Anforderungen sind dabei von der Größe der jeweiligen Wertpapierfirma abhängig. Zu den Orga-Anforderungen gehören:

- Einrichtung und Dokumentation dauerhafter Prozesse und Strukturen für
 - ▶ Compliance,
 - ▶ Risikomanagement,
 - ▶ Innenrevision und
 - ▶ Beschwerdemanagement
- Regelung der Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung
- Aufstellen von Vergütungsgrundsätzen und
- Gewährleisten der fachlichen Eignung der Mitarbeiter.

Organisatorische Vorkehrungen betreffend Zuwendungen und Interessenkonflikte

- **Erkennung, Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten:** Neben den allgemein geltenden Pflichten sind künftig aufgrund von WpHG-Vorgaben dauerhaft wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass Interessenkonflikte zwischen der Wertpapierfirma, der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern und verbundenen Unternehmen einerseits und den Kunden andererseits erkannt, vermieden und geregelt werden. Dabei müssen die organisatorischen Vorkehrungen auch Maßnahmen für die Annahme von Zuwendungen von Dritten, die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige Anreizstrukturen erfassen.
- **Zuwendungsverzeichnis**

Zu führen ist ein Zuwendungsverzeichnis, das erkennen lässt, wie konkret durch die Zuwendung eine Qualitätsverbesserung für den Kunden erreicht wurde. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, welche Schritte unternommen worden sind, um im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln.





Daten- und IT-Sicherheit

Auch in Sachen Daten- und IT-Sicherheit müssen Wertpapierfirmen über solide Sicherheitsmechanismen verfügen, die die Sicherheit und Authentifizierung

der Informationsübermittlungswege gewährleisten, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimieren und verhindern, dass Informationen bekannt werden, um die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleisten zu können.

Unabhängige Anlageberater

- Eine unabhängige Anlageberatung erbringen Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDU) nur dann, wenn sie eine ausreichende Palette von Finanzinstrumenten bewerten, die auf dem Markt verfügbar sind. Daher muss die Auswahl eine breite Streuung hinsichtlich Produkttyp und Emittent berücksichtigen.
- **Unabhängige Anlageberatung** , wenn beschränkt auf Produkte des WpDU selbst oder eines in enger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung stehenden Unternehmens.
- **Auswahl:** Bewertung eines substantiellen Teils der am Markt erhältlichen Instrumente
- aber: keine Vorgabe einer festen Anzahl an Produkten oder Emittenten, die zu verglichen sind.

Anlageberater dürfen nur dann als unabhängige Anlageberater tätig werden, wenn die Wertpapierfirma ausschließlich als unabhängiger Berater tätig wird oder sie die unabhängige Anlageberatung organisatorisch, funktionell und personell getrennt von der übrigen Anlageberatung erbringt. Dabei muss organisatorisch sichergestellt werden, dass seitens der übrigen Anlageberatung kein Einfluss auf die unabhängige Anlageberatung ausgeübt werden kann und für beide Anlageberatungsbereiche unterschiedliche Vertriebsvorgaben ausgearbeitet, umgesetzt und überwacht werden.

Product Governance

Einführung von Produktüberwachungspflichten

Die Einführung von Produktüberwachungspflichten ist eine der wesentlichen Neuerungen der MiFID II. Die Produktüberwachung beginnt bei der **Konzeption** eines Finanzinstrumentes und reicht über die **Zielmarktbestimmung** bis zur „lebenslangen“ **Überwachungspflicht auf Produktebene**.

Damit sollen zwei Ziele erreicht werden:

- ⊙ Einheitliche Kontrolle des gesamten Produktzyklus durch die Aufsicht und
- ⊙ Anlegern sollen nur solche Kapitalanlagen angeboten werden, die zu ihnen passen.

Produktinterventionsrecht

Die Beachtung dieser Produktüberwachungspflichten wird durch ein Produktinterventionsrecht der Aufsicht ergänzt, das bereits mit dem Kleinanlegerschutzgesetz in Deutschland eingeführt worden ist.

Produktfreigabeverfahren

Die Anforderungen an das **Produktfreigabeverfahren** unterscheiden zwischen Konzepturen von Finanzinstrumenten einerseits und Vertriebsunternehmen andererseits.

Konzepture

Konzepteur eines Finanzinstrumentes ist derjenige, der Finanzinstrumente neuschafft, entwickelt, begibt oder gestaltet.

- ⊙ Jeder Konzepteur hat künftig ein Produktfreigabeverfahren einzurichten und dieses regelmäßig zu überprüfen. Kein Kapitalanlageprodukt darf zum Vertrieb freigegeben werden, wenn es dieses Verfahren nicht durchlaufen hat.
- ⊙ Die Gestaltung des Produktes darf sich nicht nachteilig auf die Kunden auswirken und nicht zur Verlagerung von Ausfallrisiken der Wertpapierfirma auf den Kunden führen. Mit der Konzeption dürfen nur Mitarbeiter mit entsprechender Sachkunde betraut werden.

Zielmarktbestimmung

Wesentlicher Bestandteil des Produktfreigabeverfahrens ist die sog. „Zielmarktbestimmung“. Sie ist für jedes Produkt neu vorzunehmen. Dabei ist der **Kundenkreis** festzulegen, mit dessen Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Produkt im Einklang steht. Ebenso ist zu bestimmen, für welche Kundengruppe das Produkt nicht geeignet ist.

Berücksichtigt werden müssen u.a. folgende Punkte:

- ⊙ die **Anlageziele des Endkunden**,
- ⊙ seine **Fähigkeit, mögliche Verluste zu tragen**.
- ⊙ Bewertung aller relevanten Risiken des Produkts
- ⊙ Prüfung der **Gebührenstruktur**, insbesondere ob die Gebühren die erwartete Rendite nicht aufzehrt, die Gebührenstruktur transparent ist und keine versteckten oder unverständlichen Gebührenbestandteile enthält.

Zielmarktbestimmung des Vertriebs

Vertriebsunternehmen haben ebenfalls in angemessener und verhältnismäßiger Art und Weise den Zielmarkt zu bestimmen. Um diesen Prozess zu erleichtern, haben Konzepture Informationen aus ihrem Produktfreigabeverfahren – insbesondere über den Zielmarkt – auf Verlangen an das Vertriebsunternehmen zu übermitteln – und umgekehrt. Das Vertriebsunternehmen hat anhand des eigenen Kundenstammes die Zielmarktbestimmung zu prüfen und ggf. anzupassen. Wenn für das Produkt noch keine Zielmarktbestimmung vorliegt, wie bspw. der Konzepteur nicht den Bestimmungen der MiFID II unterliegt, hat das Vertriebsunternehmen eine eigene Zielmarktbestimmung vorzunehmen. Wenn Konzepteur und Vertrieb identisch sind, ist nur eine Zielmarktbestimmung erforderlich.

ESMA-Guidelines

Im Juni 2017 hat die ESMA u.a. den Pflichtenkreis von Konzepturen und Vertriebsunternehmen im Hinblick auf die Product-Governance konkretisiert. Hiernach müssen sie den Zielmarkt mindestens nach **fünf Kriterien** bewerten:

- 1 Kundenkategorie – Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei,
- 2 Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden,
- 3 die finanzielle Situation des Kunden und seine Fähigkeit, mögliche Verluste zu tragen,
- 4 Risiko- und Ertragsprofil des Produkts im Verhältnis zur Risikotoleranz des Zielkunden und
- 5 Anlageziele und Bedürfnisse des Kunden.

Dauerhafte Überwachungspflichten

Die Überwachungspflichten bestehen bis zum Ende der Laufzeit des Produktes. Deshalb haben die Unternehmen regelmäßig zu prüfen, ob es Änderungen des Zielmarktes gab oder die Dienstleistung den Gegebenheiten des Zielmarktes nicht mehr gerecht wird, insbesondere wenn das Produkt aufgrund von Marktveränderungen illiquide oder besonders volatil wird. Wenn die bisherigen Zielmarkt Vorgaben nicht mehr eingehalten werden, ist erneut eine Zielmarktbestimmung vorzunehmen; alternativ wäre der Vertrieb einzustellen.



Neuregelungen zur Geldwäschebekämpfung –

10

Video-Ident

Der Bundestag hat am 18. Mai 2017 das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beschlossen. Für die Praxis bedeutsam sind insbesondere die Änderungen betreffend die Durchführung der Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten.

Bereits am 10. April 2017 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Rundschreiben mit Anforderungen zur Videoidentifizierung. Damit trägt sie der wachsenden Bedeutung dieses Verfahrens Rechnung – mit der Zielsetzung Rechtssicherheit zu gewährleisten und kriminelle Aktivitäten, wie die Eröffnungen von Konten unter falscher Identität sowie die Geldwäsche oder Finanzierung von terroristischen Akten, zu verhindern.

Nach Post-Ident kommt jetzt also Video-Ident - im Gegensatz zum Postident-Verfahren können Nutzer – die entsprechende technische Ausstattung vorausgesetzt - eine Identifizierung jedoch **jederzeit und an jedem Ort** durchführen.



Was ist Video-Ident?

Video-Ident ist die Fernidentifizierung von Personen in Echtzeit per Videotelefonat, die in Deutschland seit 2013 möglich ist und nun auch durch das Geldwäschegesetz (GwG) legitimiert ist.

Ungeachtet der räumlichen Trennung ermöglicht Video-Ident eine sinnliche (audiovisuelle) Wahrnehmung der am Identifizierungsprozess beteiligten (natürlichen) Personen, da sich die zu identifizierende Person und der die Identifizierung durchführende Mitarbeiter im Rahmen der Videoübertragung „von Angesicht zu An-

gesicht“ gegenüber sitzen und kommunizieren. Dieses Identifizierungsverfahren kann auf allen gängigen Geräten, wie Smartphone, Tablet, PC, Laptop – per Web-Browser oder Mobiler App durchgeführt werden. Erforderlich ist ein Internetzugang, ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie ein Mobiltelefon, um den im Laufe der Identifizierung verschickten persönlichen Ident-Code zu empfangen. Der Vorgang ist einfach und dauert weniger als fünf Minuten.

Pro Videoidentifizierung kann nur eine Person identifiziert werden. Die Durchführung der Videoidentifizierung muss **in Echtzeit und ohne Unterbrechung** erfolgen.



BaFin definiert Regeln zur Videoidentifizierung



- Schritt 1.**
Sie erfassen die Daten
- Schritt 2.**
Sie sprechen per Video mit einem Mitarbeiter
- Schritt 3.**
Sie weisen sich aus.
- Fertig**

Zulässige Ausweisdokumente

Zulässig sind nur Ausweisdokumente, die über ausreichend fälschungssichere, im Weißlicht visuell und bei Bildübertragung mittels verfügbarer Technik ausreichend deutlich erkennbare und damit prüfbare Sicherheitsmerkmale sowie über einen maschinenlesbaren Bereich verfügen.

Identifizierung durch geschulte Mitarbeiter

Eine Videoidentifizierung dürfen ausschließlich entsprechend geschulte und hierfür ausgebildete Mitarbeiter des GwG-Verpflichteten durchführen - oder gleichwertig qualifizierte Mitarbeiter eines mit der Identifizierung beauftragten Instituts oder Auslagerungsunternehmens. Eine weitere (Sub-) Auslagerung bzw. ein Zurückgreifen auf weitere Dritte ist nicht zulässig.

Räumlichkeiten

Die Videoidentifizierung hat in abgetrennten und **mit einer Zugangskontrolle** ausgestatteten Räumlichkeiten zu erfolgen. Da der gesamte Identifizierungsprozess sowie Fotos bzw. Screenshots der Person und ihres Ausweisdokuments aufgezeichnet werden, muss der Kunde sich mit einer Aufzeichnung zu Beginn des Verfahrens einverstanden erklären. Das **Einverständnis** ist explizit zu protokollieren/aufzuzeichnen.

Prüfverfahren

Für die audiovisuelle Kommunikation zwischen dem Mitarbeiter und der zu identifizierenden Person sind aus Sicherheitsgründen nur Ende-zu-Ende verschlüsselte Videochats zulässig. Es sind hierbei die Empfehlungen der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-02102 einzuhalten. Außerdem muss eine ausreichende Bild- und Tonqualität der Kommunikation gewährleistet sein.

Im eigentlichen Verfahren muss sich der Mitarbeiter von den optischen Sicherheitsmerkmalen, der Übereinstimmung der Personenbeschreibung und des Lichtbilds mit der zu identifizierenden Person, der generellen Schlüssigkeit der Angaben auf dem Ausweisdokument und deren Übereinstimmung mit Vorhandenen Kundendaten überzeugen. Folgende Maßnahmen müssen erfolgen:

- Prüfungen der als im Weißlicht visuell prüfbar eingestuft Sicherheitsmerkmale
- Prüfung auf Beschädigung und Manipulation des Dokuments
- Fotos/Screenshots, auf denen die zu identifizierende Person sowie Vorder- und Rückseite des von dieser zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokumentes und die darauf jeweils enthaltenen Angaben deutlich erkennbar sind.

Schließlich muss der zu Identifizierende während der Videoübertragung eine zentral generierte und von dem Identifizierenden an ihn versendete **Transaktionsnummer (TAN)** unmittelbar online eingeben und an den Mitarbeiter elektronisch zurücksenden, womit die Identifizierung abgeschlossen wird.

Das Verfahren ist per **akustischer Aufzeichnung** und mit **Screenshots** zu dokumentieren. Bei schlechten Lichtverhältnissen, schlechter Bildqualität oder -Übertragung sowie wenn sprachliche Kommunikation nicht möglich ist, ist das Verfahren abzubrechen.

Hinweise in Hinblick auf BaFin-Überwachung / Risikomanagement

- Geldwäschebeauftragte** sollten – auch im Falle einer Auslagerung – die wesentlichen Organisationsanforderungen für die Videoidentifizierung betreffend Räumlichkeiten, Personal, technische Anforderungen und zulässige Dokumente unbedingt in ihre Kontrollen aufnehmen.
- Die **Interne Revision** sollte die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zeitnah prüfen.

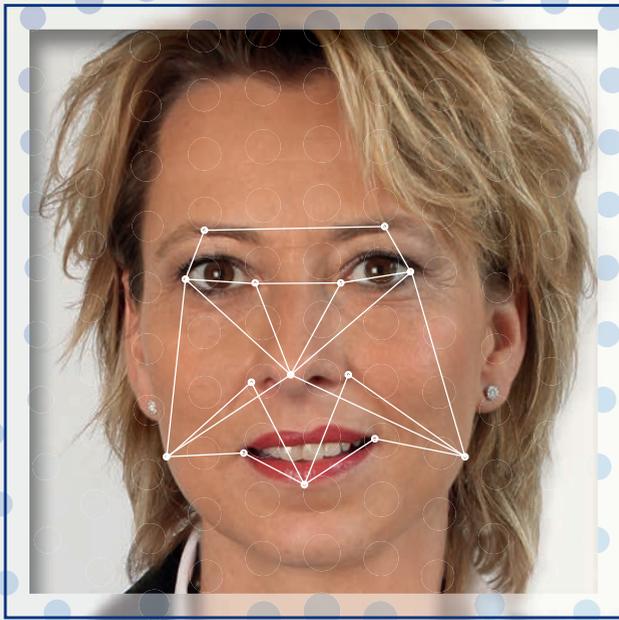
Weiterer GwG-Meilenstein: das neue elektronische Transparenzregister

Wichtiges Element des Geldwäschegesetzes für Institute ist die Schaffung eines zentralen elektronischen Transparenzregisters. Mit dem Transparenzregister soll es künftig leichter möglich sein, herauszufinden, wer die Eigentümer oder Anteilseigner von Unternehmen sind.

Gespeichert werden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen - also zu allen natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen steht oder auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Um den Bürokratieaufwand für die Unternehmen möglichst gering zu halten, kann auch auf Informationen zu Beteiligungen aus bereits bestehenden Registern, wie z.B. dem Handelsregister, zurückgegriffen werden.

Einblick in das Transparenzregister wird nicht nur Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden gewährt, sondern auch GwG-verpflichteten Unternehmen, um ihre Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen; bei berechtigtem Interesse auch anderen Personen und Organisationen wie Nichtregierungsorganisationen und Fachjournalisten.

Wertpapiere: Die neue Prospektverordnung – Erleichterungen für KMU, Daueremittenten und Fo



VIDEO-IDENTIFIZIERUNG

Der Bundestag hat am 18. Mai 2017 das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beschlossen. Für die Praxis bedeutsam sind insbesondere die Änderungen betreffend die Durchführung der Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten.

Die neue Prospektverordnung ist Teil der bis Ende 2019 von der EU-Kommission geplanten Kapitalmarktunion und ersetzt die bisher geltende Prospektrichtlinie 2003/71/EG. Ziel der Überarbeitung des europäischen Prospektrechts ist es, den Zugang zu den Kapitalmärkten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu erleichtern. Der Balanceakt: Verwaltungsvorschriften für die Veröffentlichung der Prospekte zu vereinfachen, gleichzeitig aber sicher zu stellen, dass Anleger gut informiert werden. Und: Insgesamt sollen die Regeln für das öffentliche Angebot von Wertpapieren sowie die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt und die für Anleger offenzulegenden Informationen EU-weit harmonisiert werden.

Es gibt begrüßenswerte Erleichterungen für KMU wie auch Daueremittenten oder Folgeemissionen. Ob die Neuerungen – wie der sog. vereinfachte EU-Wachstumsprospekt für kleinere Unternehmen und kleine Emissionen oder kürzere Zusammenfassungen von Prospekten in der Umsetzung für Anleger tatsächlich zu verständlicheren Prospekten führen, wird sich zeigen. Zunächst erstmal werden Emittenten, was das „Wie“ der Darstellung betrifft - angesichts der Vielzahl an risikorelevanten Pflichtangaben, die nun auf weniger Seiten zur Verfügung gestellt werden müssen, wie auch der Anleger, der das verstehen soll, vor neue Herausforderungen gestellt.



Wesentliche neue Regelungen im Überblick

Erweiterung der Ausnahmen von der Prospektpflicht

- Keine Prospektpflicht für Wertpapierangebote mit einem Umfang von höchstens EUR 1 Mio. über einen Zeitraum von zwölf Monaten (Artikel 1 Abs. 3 ProspektVO).
- Optional gibt es für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestimmte öffentliche nicht grenzüberschreitende Angebote von Wertpapieren, deren Gesamtwert acht Mio. Euro über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreitet, von der Prospektpflicht auszunehmen.

- Achtung: Wertpapierangebote, die nach nationalem Recht von der Prospektpflicht ausgenommen sind, dürfen aber nur in diesem Mitgliedstaat angeboten werden und können nicht den EU-Pass nutzen (Erwägungsgrund 13 sowie Artikel 3 Abs. 2 S. 1 lit. a) ProspektVO).
- Entscheidet sich der Mitgliedstaat innerhalb der Spanne von EUR 1 Mio. (keine Prospektpflicht) und EUR 8 Mio. (Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Ausnahmeregelung) für nationale Veröffentlichungspflichten, so dürfen diese keine unverhältnismäßige oder unnötige Belastung darstellen (Artikel 3 Abs. 2 S. 1 lit. b) ProspektVO).

- Bei allen Wertpapierangeboten mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 (wie bisher) ist künftig kein Prospekt erforderlich (Artikel 1 Abs. 4 lit. c ProspektVO).
- Ausnahme von der Prospektpflicht bei Zulassung von Aktien derselben Gattung zum Handel: Anhebung des Schwellenwertes von 10 % auf 20 % der Zahl der bereits zum Handel zugelassenen Wertpapiere (Artikel 1 Abs. 5 lit. a ProspektVO).

Vereinfachte Prospekt-Zusammenfassung



Die in den Prospekten enthaltenen Zusammenfassungen sollen insbesondere durch verständlichere Formulierungen vereinfacht werden; in Einzelfällen soll eine Zusammenfassung entbehrlich sein (Artikel 7 ProspektVO). Die Gesamtzahl der in die Zusammenfassung aufgenommenen Risikofaktoren über den Emittenten, die Wertpapiere sowie eventuelle Garantiegeber darf zukünftig 15 wesentliche Risiken nicht überschreiten (Artikel 7 Abs. 10 ProspektVO), die Gesamtseitenzahl der Zusammenfassung wurde auf maximal sieben DIN-A4-Seiten begrenzt (Artikel 7 Abs. 3 ProspektVO).

bitte aufklappen



Registrierungsformular

Ein sogenanntes einheitliches Registrierungsformular wird eingeführt, aus dem sich Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten sowie Führung und Beteiligungsstruktur des Unternehmens ergeben (Artikel 9 ProspektVO). Der durch Billigung des Formulars erlangte Status eines Daueremittenten führt unter anderem zu einer Verkürzung des Zeitraums für die Prospektbilligung von 10 auf 5 Tage (Artikel 20 Abs. 6 ProspektVO).

Vereinfachter Prospekt für Sekundäremissionen

Bei Sekundäremissionen von Emittenten, die bereits seit mindestens 18 Monaten fortlaufend an Aktienmärkten und KMU-Wachstumsmärkten zugelassen sind, gelten zukünftig vereinfachte Prospektspflichten (Artikel 14 ProspektVO). Dies gilt für die Emission von Wertpapieren, die mit bereits zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, die Emission von Nichtdividendenwerten von Emittenten, die bereits Dividendenwerte zugelassen haben und für die Erhöhung eines bereits begebenen Wertpapiers. Der vereinfachte Prospekt soll aus einem speziellen Registrierungsformular, einer Zusammenfassung sowie einer speziellen Wertpapierbeschreibung bestehen.

EU-Wachstumsprospekt

Eingeführt wird z.B. der sog. „vereinfachte EU-Wachstumsprospekt“ für kleinere Unternehmen und kleine Emissionen. Diesen können nicht nur KMU, sondern auch Unternehmen nutzen, die als kleine sog. „Midcap-Unternehmen“ in den letzten drei Jahren mit einer durchschnittlichen Marktkapitalisierung von unter 500 Mio. Euro Wertpapiere auf einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt haben. Außerdem sollen Emissionen mit einem Gesamtvolumen von unter 20 Mio. Euro von den Neuregelungen profitieren, wenn das Unternehmen nicht börsennotiert ist und nicht mehr als 499 Beschäftigte hat (Artikel 15 ProspektVO).

Das neue Prospektformat ist als standardisiertes und in leicht verständlicher Sprache formuliertes Dokument vorgesehen, das vom Emittenten leicht auszufüllen ist - mit verkürztem Inhalt, verkürzter Zusammenfassung und Wertpapier- und Emittentenbeschreibung. Dies soll einer-

seits gewährleisten, dass die Kosten der Erstellung für den Emittenten reduziert und auf der anderen Seite die Inhalte für den Anleger besser verständlich werden.

Risikofaktoren

Die Darstellung der Risikofaktoren im Prospekt wurde ebenfalls überarbeitet. Es sollen lediglich für die Anlageentscheidung wesentliche Risikofaktoren aufgenommen werden (Artikel 16 ProspektVO). Der Emittent hat bei der Bewertung der Wesentlichkeit eines Risikofaktors dessen Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere seiner potenziellen Auswirkungen zu beurteilen. Die wesentlichen Risikofaktoren sind voranzustellen. ESMA und EU-Kommission können konkretisierende Rechtsakte hierzu erlassen.

Inkrafttreten – der Zeitplan

Die Prospektverordnung wurde vom Europäischen Parlament am 05. April 2017 gebilligt und wird noch im ersten Halbjahr 2017 verkündet. Im Unterschied zur Richtlinie muss die Prospektverordnung nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden. D.h., auch wenn die neue Prospektverordnung grundsätzlich auf den bereits geltenden Regelungen aufbaut, wird sie – anders als die derzeit noch geltende Prospektrichtlinie – unmittelbar in den Mitgliedstaaten Anwendung finden. Entsprechend den Bestimmungen gelten einige Vorschriften dann unmittelbar nach Inkrafttreten. Andere Regelungen, wie z.B. neu vorgesehene Schwellenwerte für Ausnahmen von der Prospektpflicht gelten erst zwölf Monate danach. Der überwiegende Teil der Verordnung findet erst 24 Monate nach Inkrafttreten Anwendung.



Referenzen

AIF Mezzanine Fonds	Wachstumsfinanzierung	KWG-Institut Immobilien-Fonds / AIF
 <p>Bank für Sozialwirtschaft</p> <p>BFS Mezzanine Fonds I, II Köln</p>	 <p>capFlow AG München</p>	 <p>CONSULTING TEAM Vermögensverwaltung AG</p> <p>Consulting Team Vermögensverwaltung AG, Hildesheim</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung I. + II. KG-Fonds ✔ Prospekterstellung ✔ Strukturierung Finanzierung der Zielgesellschaften ✔ Registrierung AIF-KVG 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Erstellung von Finanzierungsverträgen und Sicherungsvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospekterstellung ✔ Prospektgenehmigung / BaFin ✔ KAGB-Beratung ✔ Registrierung AIF-KVG ✔ Strukturierung Publikums-AIF
Crowdfunding Bank- und Finanzrecht	Windenergie Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung
 <p>DEUTSCHE MIKROINVEST Ideen suchen Partner</p> <p>DMI Deutsche Mikroinvest GmbH, Pulheim</p>	 <p>ENERTRAG</p> <p>ENERTRAG EnergieZins GmbH, Gut Dauerthal</p>	 <p>SCHAEFER INVEST</p> <p>B. Schaefer GmbH, Heilbronn</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✔ Crowdfunding-Plattform rechtliche Strukturierung ✔ Erstellung Verträge und Nutzungsbedingungen ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospekterstellungen Anleihen ✔ Prospekterstellung Genussrechte ✔ Prospektbilligungen / BaFin ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Registrierung einer KVG für Spezial AIF (§ 2 Abs. 4 KAGB) ✔ Konzeption Spezial-AIF
Wind- und Solarenergie Projektfinanzierung	KWG-Institut Bank- und Finanzrecht	Immobilien Expansionsfinanzierung
 <p>Gedeä-Ingelheim</p> <p>GEDEA-Ingelheim GmbH, Ingelheim</p>	 <p>HAC Vermögens-Management AG</p> <p>HAC Vermögensmanagement AG, Halstenbek</p>	 <p>IMMOVATION Immobilien Handels AG</p> <p>Immovation Immobilien Handels AG, Kassel</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✔ Fondskonzeption ✔ Prospekterstellung ✔ Prospektbilligung / BaFin 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung stille Beteiligung als Kernkapital ✔ Prospekterstellung ✔ Prospektgenehmigung / BaFin ✔ Lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung ✔ M & A 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospekterstellung Genussrecht ✔ Prospektbilligungen / BaFin ✔ Strukturierung Hypothekenanleihen

Erneuerbare Energien Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung	Windenergie Projektfinanzierung
 <p>juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Wörrstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Inhaberschuldverschreibungen Regio Energie ✔ Erstellung Fondsprospekt „Family&Friends“ ✔ Strukturierung Nachrangdarlehen Bauzins ✔ Erstellung Exposé ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung 	 <p>Lacuna GmbH, Regensburg</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Erstellung Prospekte Windparks ✔ Prospektbilligung / BaFin ✔ Due Dilligence ✔ Lfd. bank- und investmentaufsichtsrechtliche Betreuung 	 <p>RBI-Raiffeisen Bauträger- und Immobilien GmbH, Lorup</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospektgenehmigung / BaFin
Solarenergie und Wasserkraft Projektfinanzierung	Expansionsfinanzierung	Infrastruktur Projektfinanzierung / AIF-KVG
 <p>Ranf Unternehmensgruppe, Bad Mergentheim</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Beteiligungen ✔ Emissionsbetreuung über verschiedene Kapitalanlagen ✔ Prospektgenehmigung / BaFin 	 <p>TECE GmbH, Emsdetten</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Genussrechte ✔ Prospekterstellung ✔ Prospektgenehmigung / BaFin 	 <p>Cleantech Infrastruktur Fonds, Frankfurt am Main</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung KG-Fonds I-V, Publikums-AIF ✔ Prospektstellungen ✔ Prospektbilligungen / BaFin ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung ✔ KAGB-Beratung, Registrierung AIF-KVG
KWG-Institut Bank- und Finanzrecht /AIF-KVG	KWG-Institut Bank- und Finanzrecht	Kiribaum Projektfinanzierung
 <p>Timberland Gruppe, Krefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Genussrechte ✔ Prospektstellungen ✔ Lfd. bank- und investmentaufsichtsrechtliche Betreuung ✔ Strukturierung KG-Fonds I-V, Spezial-AIF ✔ Zulassung AIF-KVG ✔ KAGB-Beratung 	 <p>TOP Vermögensverwaltung AG, Itzehoe</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Genussrechte als Ergänzungskapital (KWG) ✔ Prospekterstellung ✔ Prospektgenehmigung/BaFin ✔ MiFID-Umsetzung ✔ Lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung ✔ KAGB-Beratung 	 <p>KiriFonds I und II Deutschland, Kirifonds III Spanien</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung KG-Fonds I-III; KiriFarm ✔ Prospektstellungen ✔ Prospektbilligungen / BaFin ✔ Lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung ✔ Betreuung Gesellschafterversammlungen



GK-law.de

Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH

Impressum:

Herausgeber

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**

Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789669-0
Fax: +49 551 789669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung

**Dr. Matthias Gündel
Björn Katzorke**

Konzeption & Redaktion

Christina Gündel

Druck

Goltze Druck GmbH & Co. KG
Hans-Böckler-Straße 7
37079 Göttingen

Stand: 19. Juni 2017